



März 2021

## Teilnahmebedingungen

der LOTTO Hamburg GmbH

### für die BINGO-Sonderauslosung „Mittwoch 2021“

der in der BINGO-Kooperation organisierten Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks in Verbindung mit der Sonntag-Ziehung am 09.05.2021

#### I. Teilnahme an der Sonderauslosung

1. Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Sonderauslosung von der LOTTO Hamburg GmbH (nachfolgend „Unternehmen“) als befristete Erweiterung des Gewinnplans der Staatslotterie „BINGO – die Umwelt-Lotterie“ veranstaltet.
2. An der Sonderauslosung in Verbindung mit der Sonntag-Ziehung am 09.05.2021 nehmen die Spielverträge der Lotterie „BINGO – die Umwelt-Lotterie“ teil, die an der Sonntag-Ziehung am 09.05.2021 teilgenommen haben.
3. Ein zusätzlicher Einsatz ist für die Sonderauslosung nicht zu entrichten.

#### II. Gewinnplan, Gewinnwahrscheinlichkeiten

1. In den in der BINGO-Kooperation organisierten Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks der Bundesländer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Hamburg werden für die Sonderauslosung in Verbindung mit der Sonntag-Ziehung am 09.05.2021 unter den Teilnehmern der Lotterie „BINGO“ folgende Prämien ausgelost:

**Klasse A: 10 x 1 PKW Tesla Model 3 SR +**

**Klasse B: 150 x 1.000,- €**

2. Die Zulosung der Prämien unter den die BINGO-Sonderauslosung veranstaltenden Unternehmen erfolgt gewichtet nach ihrem jeweiligen prozentualen Anteil am Fonds „Unzustellbare Gewinne“ der Lotterie „BINGO“. Die Zulosung erfolgt unter amtlicher Aufsicht.

3. Die Gewinnwahrscheinlichkeit bei der Spielteilnahme beim Unternehmen, welche abhängig ist von der Anzahl der teilnehmenden Spielaufträge, beträgt für eine Prämie ca. 1 : 512.702.

#### III. Prämienermittlung

1. Die Gewinner der vom Unternehmen in Hamburg ausgespielten Prämien der Sonderauslosung in Verbindung mit der Sonntag-Ziehung am 09.05.2021 werden am Montag, 10.05.2021, ab 09:00 Uhr, aus den teilnehmenden Spielverträgen ermittelt.
2. Die Ziehung ist öffentlich und wird unter amtlicher Aufsicht in den Geschäftsräumen der LOTTO Hamburg GmbH, Überseering 4, 22297 Hamburg, durchgeführt.
3. Der Gewinn einer Prämie schließt den Gewinn einer weiteren Prämie in der Ziehung aus.

#### IV. Bekanntgabe, Anmeldung und Auszahlung der Gewinne

1. Die Quittungsnummern der Spielverträge, auf die eine Prämie entfallen ist, werden in den Annahmestellen veröffentlicht.
2. Die Gewinner der Prämien haben ihre Gewinnansprüche gegen Rückgabe der Quittung, die insbesondere die vollständige Quittungsnummer enthalten muss, in der Geschäftsstelle geltend zu machen. Die Prämien können mit einem in jeder Annahmestelle erhältlichen Formular angefordert werden. Hat der Gewinner eine Kundenkarte verwendet, so ist zur Geltendmachung der Ansprüche von Sachgewinnen zusätzlich die Vorlage der Kundenkarte erforderlich. Wird der Gewinn bei Verwendung einer Kundenkarte nicht binnen 13 Wochen nach der Ziehung der Sonderauslosung

am 10.05.2021 geltend gemacht, so wird er an den Kundenkarteninhaber zugestellt, übergeben, ausgezahlt, überwiesen oder sonst übereignet.

3. Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, entfällt der Anspruch auf den Gewinn. Wurde eine Kundenkarte verwendet, so gilt Ziffer IV. 2. Satz 4 entsprechend.
4. Ein Anspruch auf Barablösung der Sachprämien besteht nicht.
5. Das Unternehmen darf mit befreiender Wirkung die Prämien an den auf der Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer oder an den Inhaber der Quittung (ggf. nur gegen Vorlage der Kundenkarte) zustellen, übergeben, auszahlen, überweisen oder sonst übereignen. Das Unternehmen kann dabei einen Dritten beauftragen und ihm hierfür die erforderlichen Daten des Gewinners zur Verfügung stellen.
6. Ergänzend zu Ziffer IV. 5 gilt für Pkw-Gewinne: Gewinner von Pkw erhalten von dem BINGO-Kooperationspartner des Landes Niedersachsen (LOTTO Niedersachsen) eine schriftliche Gewinnbenachrichtigung per Post. Die Gewinnübergabe des Pkw erfolgt ausschließlich durch LOTTO Niedersachsen in Hannover. Eine Überführung an den Gewinner ist ausgeschlossen. Dem Gewinner obliegt die Abholung des Pkw in Hannover. Der Gewinner ist für die Zulassung seines Pkws beim jeweils zuständigen Straßenverkehrsamt selbst verantwortlich. Beim Erwerb von Elektrofahrzeugen wird durch den Hersteller ein sogenannter Umweltbonus gewährt. Die Gewährung setzt voraus, dass ein Pkw mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten vom Gewinner in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist LOTTO Niedersachsen unverzüglich durch den Gewinner zu informieren. Ein entsprechendes Formular zur Rückantwort wird dem Gewinnanschreiben beigelegt.
6. Gewinnansprüche verfallen nach Ablauf der Frist nach Ziffer VI. Satz 1; hiervon unberührt bleibt die Gewinnübereignung nach Ziffer IV. 2. Satz 4.

## **V. Ergänzende Bestimmungen**

1. Soweit diese Teilnahmebedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für die Lotterie „BINGO“, und zwar insbesondere Abschnitt III (Abschluss des Spielvertrages) und Abschnitt IV (Haftungsbestimmungen).

2. Die vorgenannten Teilnahmebedingungen sind in allen Annahmestellen erhältlich.

## **VI. Ausschlussfrist**

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

## **LOTTO Hamburg GmbH**

Teilnahme ab 18.  
Spielen kann süchtig machen.  
Hilfe unter 0800 – 137 27 00